

## **I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Bildung eines Seniorenbeirates**

Aufgrund der § 4 i.V.m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein vom 02.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 371) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom \_\_\_\_\_ folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

### **Artikel 1**

§ 3, Absatz 1, Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
Der Seniorenbeirat besteht aus 7 gewählten Mitgliedern.

### **Artikel 2**

In § 4, Absatz 3 wird der 3. Satz (*Eine Neuwahl muss erfolgen, wenn keine Bewerberin oder kein Bewerber nachrücken kann*) gestrichen.

### **Artikel 3**

§ 5, wird wie folgt geändert:

Absatz 8, Satz 4 erhält folgende Fassung:  
Sollten jedoch 7 oder weniger Bewerbungen eingehen, so entfällt das Wahlverfahren.

Absatz 9 erhält folgende Fassung:  
Jede / jeder Wahlberechtigte hat bis zu 7 Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.

### **Artikel 4**

Diese I. Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenbek,

Stadt Schwarzenbek  
Der Bürgermeister

Frank Ruppert